

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



18. Jahrgang

Potsdam, den 14. April 2009

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung .....	114
Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Land Brandenburg vom 20. Oktober 2008 .....	115
Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit im „Programm vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler“ (PvBO) an Schulen im Land Brandenburg vom 20. Oktober 2008 .....	119

### II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 7/09 vom 18. März 2009 Fotokopieren an Schulen .....	121
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	126
Stellenausschreibung Hochgebirgsklinik Davos .....	130
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....	131

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung**

Vom 11. August 2008  
(GVBl II. S 334)

Auf Grund des § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 25 Abs. 7, § 13 Abs. 3 und § 56 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1  
**Änderung der Berufsschulverordnung**

Die Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3  
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung  
und Berufsorientierung, Berufsvorbereitung  
oder Berufsausbildungsvorbereitung“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind

1. der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung gemäß den §§ 5 und 66 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42m der Handwerksordnung,
2. die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und der Bildungsgang zur Berufsausbildungsvorbereitung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bildungsgänge der Berufsschule haben auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsschule vom 19. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zum Ziel, eine berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ kann ein Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung festgelegt werden. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne des besuchten Bildungsgangs entsprechen.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildende gemäß § 14 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 22 der Handwerksordnung melden die Schülerinnen oder Schüler gemäß den Bestimmungen über den Schulbezirk am jeweils zuständigen Oberstufenzentrum an.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer des Schulbesuchs richtet sich nach den Ausbildungsordnungen gemäß den §§ 5 und 66 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42m der Handwerksordnung.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Können Lernfelder wegen einer verkürzten Ausbildung nicht oder nur unvollständig unterrichtet werden, erfolgt keine Bewertung.“

8. § 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bildungsgang zur Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden den Schülerinnen und Schülern allgemeinbildende und fachspezifische Inhalte gemäß den Qualifizierungsbausteinen auf der Grundlage des KMK-Rahmenlehrplans vermittelt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

10. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hö-

ren“ oder „Sehen“ in den gemeinsamen Unterricht oder in eine Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse) an einem Oberstufenzentrum muss ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung durchgeführt werden.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

**Klassenbildung**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Regel im gemeinsamen Unterricht die Klassen in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Förderklassen in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ eingerichtet werden.“

12. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

**Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne**

Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen begleiten die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3.“

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Rahmenstudentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung“ wird durch die Überschrift „Rahmenstudentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung“ ersetzt.

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2008

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Vereinbarung  
zwischen dem Land Brandenburg,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend  
und Sport und der Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg der  
Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit  
von Schule und Berufsberatung  
im Land Brandenburg**

Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit bildet die „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit“ vom 15. Oktober 2004, das Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung - sowie das Brandenburgische Schulgesetz beide in der jeweils geltenden Fassung.

Die bisher bestehende Vereinbarung im Land Brandenburg, vom 23.07.2001 wird mit dieser Vereinbarung aktualisiert und fortgeschrieben.

**Allgemeines**

Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung ist es, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, zukunftsorientierte Berufswahl- und Studienentscheidungen zu treffen. Die Notwendigkeit einer andauernd flexiblen Ausgestaltung und Anpassung des eigenen Qualifikations- und Kompetenzprofils an die wechselnden Anforderungen und Beschäftigungsmöglichkeiten charakterisieren die berufliche Entscheidungssituation heutiger Schulabgängerinnen und Schulabgänger. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei der Gestaltung des eigenen Berufs- und Lebenswegs in der Arbeitswelt gehören zu den zentralen Herausforderungen, auf die Jugendliche frühzeitig vorbereitet und zu deren Bewältigung sie befähigt werden müssen.

Jugendliche mit geringerwertigem oder ohne Schulabschluss haben verminderte Wahlmöglichkeiten und berufliche Integrationschancen. Dem soll durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Schulabschlüsse begegnet werden.

Zunehmender akademischer Fachkräftebedarf erfordert einen steigenden Informations- und Beratungsbedarf über Studienmöglichkeiten.

Um einen erfolgreichen Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium und Erwerbsleben ermöglichen zu können, kommt der abgestimmten Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung eine besondere Bedeutung zu.

Die Berufs- bzw. Studienorientierung soll Beiträge zur Verminderung geschlechterspezifischer Unterschiede leisten.

**1. Zusammenarbeit im Prozess der Berufswahl- und Studienorientierung**

Schule und Berufsberatung haben die gemeinsame Verpflichtung, allen Jugendlichen geeignete Angebote zur Berufs- und Studienorientierung zu unterbreiten.

Schülerinnen und Schüler sollen darin unterstützt werden, selbstständig und eigenverantwortlich konkrete und realistische Vorstellungen über persönliche Voraussetzungen, Anforderungen in Ausbildung, Studium und Arbeitsleben entwickeln zu können als Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über ihre beruflichen Zukunft.

Vor diesem Hintergrund soll die Berufswahlvorbereitung frühzeitig und altersangemessen einsetzen.

Eine enge, praxisorientierte Kooperation mit privaten und öffentlichen Betrieben sowie den Hochschulen ist für eine lebensnahe Berufswahl- und Studienorientierung unverzichtbar, um den Prozess erfolgreich abschließen zu können.

Die Vielzahl und Vielfalt der Aktivitäten im Bereich der Berufsorientierung und die Zunahme der Kooperationspartnerschaften zwischen Schulen, Unternehmen, Akteuren aus Wirtschaft, kommunaler und privater Institutionen, Trägern der Erziehungs- und Jugendhilfe, der Sozialpartner, der Hochschulen u. a. erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit der an Maßnahmen zur Berufsorientierung beteiligten Kooperationspartner. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die berufsorientierenden Angebote aller Akteure durch eine effektive Koordinierung zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen.

### 1.1. Beitrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, jeden Jugendlichen zu dem bestmöglichen persönlich erreichbaren Schulabschluss und damit zu notwendigen Qualifikationen für die Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Arbeit zu führen. Die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss soll deutlich verringert werden.

Die Schule entwickelt ein Konzept für die Berufs- und Studienorientierung als Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule. In diesem werden Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung festgelegt. In dieses Konzept fließen die Angebote von Schule und Berufsberatung ebenso ein, wie die Aktivitäten außerschulischer Partner - wie der Hochschulen, der örtlichen Wirtschaft und ihrer Organisationen, der Träger der Jugendhilfe, der Arbeitnehmerorganisationen und ggf. weiterer Partner der Schule.

Die Schulen unterstützen die Wirksamkeit der Berufsberatung, indem sie Schülerinnen und Schüler zur Nutzung der Angebote der Berufsberatung anregen und diesen eine Beteiligung während der Unterrichtszeit im erforderlichen Umfang ermöglichen. Dies gilt auch für individuelle Beratungsgespräche, Eignungsuntersuchungen beim Ärztlichen und Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit und Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an diesen Maßnahmen wird im Unterricht vorbereitet, im erforderlichen Umfang ermöglicht und unterstützt.

Bei Gruppenmaßnahmen begleitet die verantwortliche Lehrkraft ihre Klasse.

Die Berufs- und Studienorientierung ist in den Sekundarstufen I und II fester Bestandteil der unterrichtlichen Arbeit. Von der

Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Medien werden systematisch in den Unterricht integriert.

Des Weiteren fördert die Schule in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft die Möglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler, durch Praktika und andere betriebliche Kontakte Erfahrungen an realen Arbeitsplätzen zu sammeln. Die Konzepte sollen sich an dem erprobten pädagogischen Konzept des Projektverbundes Praxislernen orientieren.

Der Berufswahlpass (BWP) ist persönlicher Begleiter durch die gesamte Berufswahl. Er dient Schülerinnen und Schülern als Instrument zur Planung und Steuerung der Übergänge in Ausbildung oder Studium sowie in die Berufs- und Arbeitswelt. Als Planungs- und Dokumentationsinstrument hilft er Schülerinnen und Schülern, eigene Lernprozesse selbstverantwortlich zu organisieren, sich ihr Kompetenzprofil bewusst zu machen sowie die erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren und auszuwerten. Die Arbeit mit dem Berufswahlpass fördert eigenverantwortliches Handeln, Eigeninitiative und leistet Beiträge zum lebenslangen Lernen.

Deshalb wird allen Schulen empfohlen, Beiträge zu dem jeweils individuellen Berufsorientierungsprozess im Berufswahlpass zu dokumentieren. Einführung und Fortschreibung des Berufswahlpasses sollen im Rahmen des Schulunterrichts und schulischer Beratung erfolgen.

Darüber hinaus dient der Berufswahlpass Lehrkräften und Eltern sowie der Berufsberatung dazu, frühzeitig Unterstützungsbedarfe im Hinblick auf die Berufswahl und die Übergänge in Ausbildung oder Studium und Beruf zu erkennen.

Der Berufswahlpass soll weiter verbreitet und intensiver zur Dokumentation des erreichten individuellen Standes der Berufsorientierung eingesetzt werden.

Lehrkräfte werden verstärkt an praxisnahen Fortbildungsveranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung teilnehmen.

Die Schule stellt der Berufsberatung zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen Räume und technische Medien kostenfrei zur Verfügung. Der Einsatz von mobilen Berufsinformationszentren in Schulen erfolgt im Bedarfsfall mietfrei.

Die Schulen nutzen das Beratungsangebot der Berufsberatung zur Koordinierung der Berufsorientierung an den Schulen. Die Kooperation der Schulen mit den Berufsberaterinnen und -beratern dient der Qualitätssicherung und Neutralität der Berufsorientierung.

Die Aktivitäten zur Berufsorientierung von Schule, Berufsberatung und Dritten werden in einer jährlich fortzuschreibenden Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Berufsberatung niedergelegt.

### 1.2 Beitrag der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit

Aufgabe der Berufsberatung der für die jeweilige Schule zuständigen Agentur für Arbeit ist die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in berufs-, ausbildungs- und studienrelevanten Fragen sowie die Unter-

stützung bei einer sachkundigen und realitätsgerechten individuellen Berufs- oder Studienentscheidung.

Dazu informiert und berät sie über

- die Anforderungen des Arbeitslebens,
- die Berufe,
- Studienwahl,
- Ausbildungs- und Studienwege sowie
- die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie über zu erwartende Entwicklungen.

Die Berufsberatung verfügt über ein breites Dienstleistungsportfolio, das abhängig von Zielsetzung, Thematik und Zielgruppe flexibel und spezifisch eingesetzt wird:

- Berufs- und Studienorientierungsveranstaltungen (Vorträge im Klassenverband, BIZ-Besuche, Nutzung des BIZmobil)
- Schulsprechstunden
- Elternveranstaltungen
- Berufs- und studienkundliche Vortragsreihen
- Informationen und Beratungen zum Arbeitsmarkt
- Einführungs- und themenspezifische Veranstaltungen an Hochschulen
- Seminare/Workshops
- Einzelberatungen
- Fallbezogene Beratungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Ausbildungsvermittlung
- Ausbildungsfördernde Maßnahmen nach dem SGB III
- Kofinanzierung von Maßnahmen der vertieften und erweiterten vertieften Berufsorientierung gemäß § 33 SGB III
- Ärztliche und psychologische Untersuchungen bzw. Begutachtungen/Testverfahren
- Selbstinformationseinrichtungen (Berufsinformationszentrum -BIZ -, mobiles Berufsinformationszentrum -BIZmobil-, Internetcenter)
- Online-Angebote:  
www.arbeitsagentur.de, www.berufenet.arbeitsagentur.de, www.planet-beruf.de
- Weitere Medienangebote (z.B. berufskundliche und berufswahlvorbereitende Printmedien) der Bundesagentur für Arbeit als neutralem Anbieter, die die Berufsberatung den Schulen kostenlos zur Verfügung stellt.

Die Berufsberatung stellt nahezu alle online-Angebote in barrierefreier Form zur Verfügung.

Der Berufswahlpass wird zunehmend fester Bestandteil des individuellen Orientierungs- und Beratungsprozesses der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, insbesondere in den Sekundarstufe I und II. Sie unterstützt deshalb den Einsatz des Berufswahlpasses.

Die Berufsberatung übernimmt innerhalb des Prozesses der Berufsorientierung eine neutrale Expertenrolle. Die Agenturen stellen den Schulen dabei Ihre Expertise als Koordinatoren der Berufsorientierung zur Verfügung.

Die Agenturen unterstützen die Schule entsprechend deren Bedarf und der örtlichen Gegebenheiten bei der Entwicklung ihres Konzeptes zur Berufs- bzw. Studienorientierung und ge-

währleisten ihren Anteil an der Umsetzung. Sie erörtern mit den Schulen die jährliche Fortschreibung.

Die Berufsberatung bietet u.a. auch Informationsangebote für Multiplikatoren (z. B. Lehrer und Elternvertreter) an.

### **1.3 Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Schulamt und Agenturen für Arbeit**

Staatliche Schulämter und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit organisieren gemeinsam unter der Leitung der Leiterin oder des Leiters des staatlichen Schulamtes und der Leiterin oder des Leiter der Agentur für Arbeit die regionale Zusammenarbeit. Jährlich finden zwischen den staatlichen Schulämtern und Agenturen für Arbeit Abstimmungsgespräche statt. Diese dienen der gegenseitigen Information sowie der Planung der im folgenden Schuljahr durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der Festlegung von Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern sowie der ggf. erforderlichen Ressourcen. Regionale und lokale Partner, die den berufs- und studienorientierenden Prozess unterstützen, wie z. B. regionale Arbeitskreise „Schule-Wirtschaft“, die regionalen Büros zur Fachkräftesicherung (LASA Brandenburg GmbH) sollen in die Planung der Maßnahmen einbezogen werden.

Staatliche Schulämter und Berufsberatung verstärken ihre Zusammenarbeit insbesondere:

- bei der Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Berufsberater, wie z. B. bei der Berufsorientierungstournee,
- bei der Verbreitung und dem systematischen Einsatz von Medien, die die Berufs- und Studienorientierung unterstützen, wie z. B. „Planet Beruf“ und des Berufswahlpasses (BWP),
- bei der Organisation und Durchführung berufs- und studienorientierender Informationsveranstaltungen, wie z. B. Besuche in Berufsinformationszentren bzw. in mobilen Berufsinformationszentren und Berufs- und Studieninformationsmessen,
- bei der Umsetzung der Angebote im Rahmen von Maßnahmen der vertieften und erweiterten vertieften Berufsorientierung nach § 33 SGB III.

## **2. Spezifische Beiträge in der Zusammenarbeit beim Übergang Schule - Beruf**

Schule und Berufsberatung streben gemeinsam eine frühzeitige und systematische Begleitung aller Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium und Erwerbstätigkeit an. Besondere Berücksichtigung finden jene Schülerinnen und Schüler, deren erfolgreicher Übergang gefährdet erscheint. Der Vermeidung von Ausbildungs- und Studienabbrüchen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### **2.1 Beitrag der Schule**

Schule und Berufsberatung stellen gemeinsam die Schülerinnen und Schüler fest, deren Übergang in Ausbildung voraussichtlich gefährdet ist. Dazu kann der Berufsberatung die Teil-

nahme an schulischen Konferenzen der Lehrkräfte ermöglicht werden. Gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Eltern sollen individuelle Vereinbarungen getroffen werden, um die Chancen für einen erfolgreichen Übergang dieser Schülerinnen und Schüler von der Schule in eine Ausbildung verbessern. Die Schulen stellen der Berufsberatung unter Berücksichtigung des Datenschutzes erforderliche Informationen zu diesen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

## 2.2 Beitrag der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit

a) Alle Schülerinnen und Schüler werden bei Verlassen der Schule über das Angebot von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) durch die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung informiert.

b) Die Berufsberatung bietet insbesondere Schülerinnen und Schülern, deren erfolgreicher Übergang nach Verlassen der Schule gefährdet erscheint, eine individuelle Einzelberatung in Fragen der Berufswahl sowie die Vermittlung in eine Ausbildungsstelle an. Bei der Vermittlung in Ausbildungsstellen wird ggf. durch die Berufsberatung der zuständige Träger der Grundsicherung eingeschaltet, sofern dieser die Vermittlung nicht der Berufsberatung rückübertragen hat.

Zur Vorbereitung der individuellen Beratungsgespräche setzt die Berufsberatung ein sogenanntes „Arbeitspaket“ ein. Das Arbeitspaket besteht aus einem

- Anmeldebogen zur Erfassung der notwendigen Personalien,
- einem Beratungsbogen zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs,
- und - soweit erforderlich - einem Vermittlungsbogen.

Soweit die Schülerin oder der Schüler einen Berufswahlpass führt, soll dieser einbezogen werden.

Der Beratungsbogen soll die Jugendlichen aktivieren, sich bereits vor dem Gesprächstermin mit dem Berufsberater mit Fragen zur Berufswahl auseinanderzusetzen und dem Berater erste Hinweise zum eigenen Stand in der Berufswahl zu geben. Ein Beratungstermin in der Agentur für Arbeit soll in der Regel erstmalig erst nach Rückgabe des Arbeitspaketes - Anmeldebogen und Beratungsbogen - erfolgen.

Die Agentur kann über die Angebote der Schule hinaus und in Abstimmung mit dieser, individuelle Betriebserkundungen vermitteln.

c) Die Berufsberatung für Abiturienten berät darüber hinaus Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II über Studiemöglichkeiten an Hochschulen und informiert über Verfahren der Hochschulzulassung. Hierzu veranstaltet sie u. a. gemeinsam mit Hochschulen Hochschul- oder Studieninformationstage.

d) Die Berufsorientierung und Berufsberatung von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen wird von speziellen Beratungsfachkräften (Reha-Berater), wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Reha-Beratung gilt diese Vereinbarung entsprechend. Der besondere Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler erfordert jedoch eine besonders

enge Zusammenarbeit von Schule, Agentur für Arbeit und Eltern.

Zur Vorbereitung der Einzelberatung gibt die Berufsberatung im Rahmen einer Berufsorientierungsveranstaltung in der Förderschule und in Schulen mit gemeinsamem Unterricht ein besonderes „Arbeitspaket“ (besteht aus Anmeldebogen und Gesamtbeurteilungsbogen der Schule für die Berufsberatung) aus. Es dient der Optimierung und Intensivierung der Beratung, Förderung und Betreuung dieser Jugendlichen und erfordert neben deren aktiver Einbeziehung die der verantwortlichen Lehrkräfte und der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Die Schule unterstützt diesen Prozess inhaltlich durch Vorbereitung im Unterricht und entsprechenden Angebote für Elternveranstaltungen, durch die Eintragungen der Lehrkraft und logistisch durch die Bündelung und zeitnahe Rückgabe der Unterlagen des Arbeitspaketes an die Reha-Beratung, damit von dort die individuelle Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

## 2.3 Zusammenarbeit mit Eltern

Im Prozess des Übergangs der Schülerinnen und Schüler von Schule in Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit kommt der Einbeziehung der Eltern eine intensive Bedeutung zu.

Deshalb informieren Schule und Berufsberatung in gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Elternabenden) Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über Anforderungen, die für einen erfolgreichen Übergang erforderlich sind.

## 3. Institutionalisierung der Zusammenarbeit

a) Die Schulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit benennen wechselseitig Ansprechpartner. Der Austausch der Kontaktdaten und deren Aktualisierung erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres über Arbeitsagentur und staatliches Schulamt.

b) Zur Verbesserung der Integrationschancen und Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen unterstützen Schule und Berufsberatung die Einrichtung von Netzwerken mit den relevanten Partnern wie z. B. Kammern, Betrieben, Hochschulen, Jugendhilfe, Bildungsträgern sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen und beteiligen sich an deren Tätigkeit.

c) Vertreterinnen oder Vertreter der Agenturen für Arbeit werden themenspezifisch in Dienstberatungen der staatlichen Schulämter einbezogen. Dies gilt in gleicher Weise für die Einbeziehung von Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen Schulämter in Beratungen der Agenturen für Arbeit.

d) Die Kontaktkommission zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB) tagt bei entsprechendem Bedarf zur Planung, Organisation und Durchführung landesweiter Prozesse zur Studien- und Berufs-wahlorientierung und beim Übergang von Schule in Studium, Ausbildung und Beruf. Die Organisation und Durchführung der Kontaktkommission obliegt im MBS der Abteilung 3 und bei der RD BB dem Bereich Arbeitnehmerintegration.

Unter Berücksichtigung von Rückmeldungen der Agenturen für Arbeit an die RD BB sowie der staatlichen Schulämter an das MBSJ berät und erörtert die Kontaktkommission konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Berufs- und Studienorientierung sowie des Übergangsmagements von Schule in Ausbildung, Studium und Erwerbstätigkeit und verabredet Schritte zu deren Umsetzung.

e) Ein jährlicher Datenabgleich der Bildungs- und Ausbildungsmarktstatistik auf der regionalen Ebene und der Landesebene erfolgt mit dem Ziel der Bedarfsermittlung an Berufsangeboten und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

f) Zur Entwicklung präventiver Strategien zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und zur Erprobung neuer oder regionalspezifischer Formen der Studien- und Berufswahlorientierung sowie des Übergangsmagements von Schule in Ausbildung, Studium und Beruf kann die Durchführung gemeinsamer Modellprojekte zwischen MBSJ und RD BB verabredet werden.

#### 4. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft. Sie gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Brandenburg vom 23.7.2001 (ABl. MBSJ Nr. 13 v. 06.11.2001, S. 486).

Potsdam, den 20. Oktober 2008

Holger Rupprecht

Minister für Bildung,  
Jugend und Sport des  
Landes Brandenburg

Margit Haupt-Koopmann

Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg  
der Bundesagentur für Arbeit

### **Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit im „Programm vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler“ (PvBO) an Schulen im Land Brandenburg**

vom 20. Oktober 2008

Die Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

und

das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

schließen die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit im „**Programm vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler (PvBO)**“ an Schulen im Land Brandenburg:

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Umsetzung von vertiefter und erweiterter vertiefter Berufsorientierung entsprechend den Vorschriften des SGB III für Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I und II im Land Brandenburg.

Kennzeichen des Programms ist es, dass die Schulen in dessen Rahmen Möglichkeit zur Durchführung von Projekten zur erweiterten vertieften oder vertieften Berufsorientierung in Kooperation mit Dritten erhalten. Der Einsatz wird durch die Agenturen für Arbeit koordiniert.

#### **Aufgaben der Unterzeichnenden**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist zuständig für die fachliche Begleitung der Maßnahme, insbesondere in Hinblick auf die Kooperation von Schule, Berufsberatung bei den Agenturen für Arbeit und Jugendhilfe. Die Umsetzung des Programms erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder eine von diesem beauftragte Programmagentur (durchführende Stelle).

Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA wird auf die Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg für eine einheitliche Umsetzung hinwirken. Die Agenturen für Arbeit treten als Kofinanzierer auf.

#### **Durchführende Stelle**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann selbst als durchführende Stelle tätig werden oder zur Umsetzung der Maßnahme eine Programmagentur mit der fachinhaltlichen und finanztechnischen Gesamtkoordination beauftragen. Sofern eine Programmagentur eingesetzt wird, sind die für deren Tätigkeit anfallenden angemessenen Kosten Teil der Programmkosten.

Der durchführenden Stelle obliegt es, die Finanzmittel bei den Agenturen für Arbeit und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beantragen, die Finanzierungen zu-

sammenzuführen, diese an die durchführenden Projektträger auszureichen und die gesamte Finanzabrechnung entsprechend den Anforderungen der unterschiedlichen Kostenträger zu realisieren.

Die durchführende Stelle berichtet der Lenkungsgruppe regelmäßig über die Entwicklung des Programms. Sie hat dieser unverzüglich und umfassend zu berichten, wenn ihr Anzeichen dafür bekannt werden, dass die vorschriftsgemäße Durchführung des Programms gefährdet ist.

### Programmsteuerung

Es wird eine Lenkungsgruppe unter Federführung des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einberufen, in der zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit mitwirken. Die Lenkungsgruppe kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, in regelmäßigen Beratungen

- sich über den Stand der Entwicklung und Durchführung des Programms zu informieren,
- sich über die Qualität der einzelnen Module des Programms und deren Umsetzung zu informieren,
- über die Aufnahme, Änderung oder Löschung von Modulen in den Katalog der förderungsfähigen Projekte zu entscheiden,
- alle grundlegenden Fragen der Durchführung des Programms kooperativ zu lösen,
- die Rahmenbedingungen (Anzahl der Projekte, zeitlicher Ablauf), die grundsätzlichen Verteilung von Zuständigkeiten (Schule, Schulträger, Projektträger) verbindlich zu beschreiben sowie
- die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen, wenn die vorschriftsmäßige Durchführung des Programms gefährdet ist.
- Qualitätssicherungs- und ggf. Evaluationsmaßnahmen und deren Ergebnisse sind zu erörtern.

### Beirat

Die Unterzeichnenden vereinbaren, zur fachlichen Begleitung des Programms PvBO einen Beirat einzurichten.

### Finanzierung

Die Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel 49 % der Maßnahmekosten zur Verfügung und übernehmen die fachliche Begleitung des Programms durch Mitwirkung in der Lenkungsgruppe bei der zentralen Organisation. Außerdem werden die einzelnen Maßnahmen von PvBO in das jeweilige Schulkonzept zur Berufsorientierung eingebunden.

Das Land Brandenburg übernimmt einen Anteil von 51 % der Maßnahmekosten aus Landesmitteln. Dieser kann im Rahmen

der förderrechtlichen Bestimmungen Operationellen Programm des ESF für das Land Brandenburg bei einzelnen Schulformen ganz oder teilweise durch ESF-Mittel ersetzt werden.

Die Schüler erhalten während der Maßnahme kein Entgelt.

### Laufzeit und Umfang

Die Maßnahme PvBO wird zunächst jährlich bis zum Jahr 2010 in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 an allgemein bildenden Schulen und Förderschulen durchgeführt.

Um eine flächendeckende Versorgung mit vertiefter Berufsorientierung im Land Brandenburg zu erreichen, ergänzt das neue Programm PvBO die Maßnahmen des Förderprogramms „Initiative Oberschule“ (IOS). Die neue Maßnahme PvBO wird daher an den Schulen durchgeführt, die nicht am Programm IOS beteiligt sind.

Außerdem werden beim Förderprogramm „Initiative Oberschule“ (IOS) 50 % der Mittel für vertiefte Berufsorientierung in Oberschulen eingesetzt und durch die Agenturen für Arbeit kofinanziert. Damit wird sichergestellt, dass auch in den Oberschulen des Landes Brandenburg in verstärktem Umfange vertiefte Berufsorientierung angeboten wird. Die für IOS eingesetzten Mittel werden ergänzend zu den in Satz 1 genannten eingesetzt.

### Ergänzende Bestimmungen

Der Berufswahlpass wird fester Bestandteil des individuellen Beratungsprozesses der Schulen und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit.

Für die Zusammenarbeit der Beteiligten gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Land Brandenburg vom 20. Oktober 2008.

Insbesondere der Gender-Mainstream-Gedanke in der Berufs- bzw. Studienorientierung soll durch spezifische mädchen- und jugenpädagogische Ansätze berücksichtigt werden.

In das Förderprogramm können Module oder Projekte einbezogen werden, für die eine fachliche Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts des Landesregierung liegt. In diesem Fall ist das betreffende Ressort in die Umsetzung insoweit angemessen einzubeziehen. Erfolgt eine solche Einbeziehung nicht nur für einzelne Projekte, soll das zuständige Ressort diesbezüglich in der Lenkungsgruppe mit Stimmrecht vertreten sein.

Potsdam, 20. Oktober 2008

Margit Haupt-Koopman  
Vorsitzende der Geschäfts-  
führung der Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg der  
Bundesagentur für Arbeit

Holger Rupprecht  
Minister für Bildung, Jugend und  
Sport des Landes Brandenburg

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Mitteilung 7/09**

Vom 18. März 2009  
Gz.: 14.6 - Tel.: 866-3646

#### **Fotokopieren an Schulen**

##### **1. Änderung des Urheberrechts**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat der Deutsche Bundestag den § 53 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) neu gefasst. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2008 dürfen danach Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, also insbesondere Schulbücher und Arbeitshefte, nicht mehr ohne Einwilligung des Rechteinhabers zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Prüfungszwecken an Schulen vervielfältigt werden.

##### **2. Neuer Gesamtvertrag**

Für den Zeitraum der Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung haben die Rechteinhaber, bei Schulbüchern und Arbeitsheften sind dies die Schulbuchverlage, das Vervielfältigen von Unterrichtswerken nach den bisherigen Regelungen geduldet (Moratorium). Im Oktober/November 2008 haben sich die Länder mit den Verwertungsgesellschaften Wort, Bild-Kunst und Musikedition sowie den Schulbuchverlagen über einen neuen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG (Anlage) verständigt, der den Schulen und Lehrkräften Rechtssicherheit für das Fotokopieren und das Vervielfältigen von Musikeditionen gibt und im November 2008 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gilt für die Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31.12.2010. Für den Zeitraum ab 2011 werden Regelungen auf der Grundlage einer für das Schuljahr 2009/2010 geplanten repräsentativen Erhebung, die bis zum 1. März 2010 abgeschlossen sein soll, verhandelt.

**Nach dem Gesamtvertrag ist es weiterhin gestattet, Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien.**

Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Die in § 53 UrhG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe werden durch den Gesamtvertrag wie folgt konkretisiert:

Kopiert werden dürfen an Schulen

1. bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind, und zwar

- a) Musikeditionen mit maximal sechs Seiten,
- b) sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten, wobei für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (z.B. Schulbücher und Arbeitshefte) niemals vollständig kopiert werden dürfen,
- c) Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit darf z. B. ein fünfseitiger Zeitungsartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

In der neuen Regelung ist auch klargestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden darf. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien, z. B. per E-Mail, sind schon von Gesetzes wegen nicht gestattet. Die Möglichkeit, nach § 52a UrhG bestimmte Werke bzw. Teile von Werken (außer Schulbücher) in Schulintranets zugänglich zu machen, ist davon jedoch nicht betroffen.

Wie bisher, übernimmt das Land Brandenburg für die Schulträger die Zahlung der pauschalen Vergütung. Dies sind für das Jahr 2009 rund 219.00 Euro und für das Jahr 2010 rund 236.000 Euro. Den einzelnen Schulen entstehen keine Kosten.

Wenn Schulen einen größeren Kopierbedarf haben, können sie sich direkt an die betreffenden Verlage wenden und dort ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienanbieter bieten darüber hinaus - sozusagen in Ergänzung des Gesamtvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG - unterschiedliche Lizenzmodelle im Hinblick auf das Digitalisieren und Abspeichern der Werke an. Die Lizenzgebühren sind in diesen Fällen von den Schulträgern direkt an die Verlage und Medienanbieter zu entrichten. Wegen der damit verbundenen Kosten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Schulträger unerlässlich.

**Anlage**

#### **Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und Herrn Staatsrat Carl Othmer, Behörde der Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen,

- im Folgenden: **die Länder** -

einerseits und

1. die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gleichzeitig handelnd für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertr. d. d. geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Professor Dr. Ferdinand Melichar und Rainer Just,

- im Folgenden: **VG WORT** -

2. die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), rechtfähiger Verein kraft Verleihung, Kassel, vertreten durch den Präsidenten Herrn Friedemann Strube und den Geschäftsführer Herrn Christian Krauß,

- im Folgenden: **VG Musikedition** -

die Verwertungsgesellschaften zusammengefasst in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen - ZFS“

- im Folgenden: **ZFS** -

3. die in der **Anlage 1** aufgeführten Verlage, diese vertreten durch den VdS Bildungsmedien e. V. vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Wilmar Diepgrond, Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

- im Folgenden: **die Verlage** -

die Verwertungsgesellschaften und die Verlage gemeinsam auch bezeichnet als

- **die Rechteinhaber** -

andererseits

schließen folgenden Gesamtvertrag:

#### **Präambel**

Gegenstand der Vereinbarung ist, auch unter Berücksichtigung der neuen Bereichsausnahme nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG, die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken sicherzustellen. Der Gesamtvertrag ermöglicht dies für die für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke insbesondere durch die Einbeziehung der im VdS zusammen geschlossenen Verlage.

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand, Begriff der Schule**

1. Dieser Vertrag regelt

- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG,
- die Einräumung der Rechte nach § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG und
- die Regelung der Vergütung, Fälligkeit, Zahlungspflichtigkeit und Auskunftsansprüche bezüglich der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 53 Abs. 3 S. 1 und 2 und § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG

für Schulen.

2. Die Regelung des § 53 Abs. 6 UrhG bleibt unberührt.

3. Schulen i. S. v. Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

#### **§ 2**

#### **Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik**

1. Die Rechteinhaber gewähren den Ländern das Recht, Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die Rechteinhaber stellen die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

2. Die VG Musikedition gewährt den Ländern das Recht, graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik im gleichen Umfang zu vervielfältigen, wie die bereits kraft Gesetzes zulässigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 3 dieses Gesamtvertrages. Die VG Musikedition stellt die Länder oder andere Rechtsträger, die das Vervielfältigungsrecht nach Satz 1 ableiten, insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 3**

#### **Definitionen, Umfang der Rechteeinräumung**

1. Im Sinne dieses Gesamtvertrages gelten als

- a) kleiner Teil eines Werkes  
maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,
- b) Werk geringen Umfangs
  - eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
  - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich lit. a).

2. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang vervielfältigt werden.
3. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch diesen Gesamtvertrag nicht erfasst.

§ 4

**Zurechnung der Leistungen, Freistellung**

1. Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Rechteinhabern zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 3. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.
2. Die Rechteinhaber stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 5

**Vergütung**

1. Die Länder zahlen als Vergütung für die Vervielfältigungen nach den §§ 1 und 2 an die Rechteinhaber

für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008	6.000.000,00 EUR
für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009	6.500.000,00 EUR
für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010	7.000.000,00 EUR.

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT  
Kontonummer: 302228600  
BLZ: 700 800 00  
Bank: Dresdner Bank, München

2. Die Länder zahlen die Vergütung 2008 entsprechend dem aktuellen Königsteiner Schlüssel. Zukünftig werden die Länder ihren jeweiligen Anteil am Zahlbetrag für jedes Kalenderjahr ermitteln und der ZFS mitteilen. Jedes Land leistet seinen Anteil gesondert an die Rechteinhaber.
3. Auf die Vergütung für das Jahr 2008 zahlen die Länder Abschlagszahlungen entsprechend der sich aus dem Gesamtvertrag vom 12.09.1996 (i. d. F. der Vereinbarung vom 14.03.2005) ergebenden Verpflichtungen. Der sich für das Jahr 2008 über diese Abschlagszahlungen hinaus ergebende Vergütungsanspruch wird zum 31.12.2008 fällig. Diesen Restbetrag stunden die Rechteinhaber den Ländern bis längstens zum 30.06.2009.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Vergütung für das jeweils laufende Jahr ist in vier gleichen Vierteljahresraten jeweils zum Ende des Quartals fällig.

4. Eine Nachforderung oder Rückforderung - gleich aus welchem Grund - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Länder behalten sich das Recht des Rückgriffs gegenüber Dritten vor.

§ 6

**Auskunftsanspruch, Urheberrechtsinformation**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung für das Schuljahr 2009/2010, die bis spätestens zum 01.03.2010 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten legen die Vertragsparteien rechtzeitig gemeinsam fest. Die Parteien werden nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Erhebung in Gespräche über eine Regelung für den Zeitraum ab 2011 eintreten.
2. Die Länder verpflichten sich, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffende Schule schulrechtliche Schritte einzuleiten. Zivilrechtliche Ansprüche der Rechteinhaber bleiben unberührt.
3. Die Verlage und die ZFS werden zusammen mit den Ländern ein Informationsangebot für Lehrkräfte und Schüler sowie Materialien für die Lehrkräfteaus- und -fortbildung erarbeiten, die das Bewusstsein für den Zweck und die Bedeutung urheberrechtlicher Schutzrechte schärfen und vertiefen sollen. Den Inhalt und die durchzuführenden Maßnahmen sowie die Aufteilung der einzelnen Beiträge (der Länder, der Verlage und der ZFS) werden die Länder mit den Verlagen und der ZFS gesondert vereinbaren.

§ 7

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 8

**Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Der Gesamtvertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 geschlossen.

2. Der Gesamtvertrag tritt an die Stelle des zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 12.09.1996.

Für die Länder:

München, den 30. Oktober 2008

Ministerialdirektor Josef Erhard

Bremen, den 3. November 2008

Staatsrat Carl Othmer

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 12. November 2008

Prof. Dr. Ferdinand Melichar

Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Musikedition:

Kassel, den 13. November 2008

Friedmann Strube

Christian Krauß

Für die Verlage:

Frankfurt, den 7. November 2008

Wilmar Diepgrond

#### **Protokollnotiz**

Anlässlich der Unterzeichnung des Gesamtertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass das Deutsche Patent- und Markenamt (im Folgenden: DPMA) den Vertrag prüfen wird. Sollte im Zuge dieser Prüfung das DPMA dem VdS Bildungsmedien e. V. (im Folgenden: VdS) nach Prüfung sowohl dieses als auch des parallel mit den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Vertrages mitteilen, dass die Tätigkeit des VdS

die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 UrhWG erfüllt oder gegen den VdS Bildungsmedien e. V. eine Untersagungsverfügung erlässt oder sonstige Maßnahmen gem. § 19 UrhWG ergreift, werden die Vertragsparteien erneut in Verhandlungen eintreten, um den vorliegenden Vertrag unter Beibehaltung der inhaltlich getroffenen Absprachen so zu ändern, dass die Bedenken des DPMA ausgeräumt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diese Fälle, in gemeinsamer Anstrengung mit dem DPMA auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Die Länder und die Verwertungsgesellschaften nehmen zur Kenntnis, dass die Verlage für diesen Fall eine Vereinbarung anstreben, bei der es zu keiner Übertragung der Rechte der Verlage auf eine Verwertungsgesellschaft kommt.

Die Länder versichern auch für den Fall notwendiger Nachverhandlungen die Zahlung der in § 5 vereinbarten Vergütung.

Für die Länder:

München, den 30. Oktober 2008

Ministerialdirektor Josef Erhard

Bremen, den 3. November 2008

Staatsrat Carl Othmer

Für die Verwertungsgesellschaft WORT und zugleich für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

München, den 12. November 2008

Prof. Dr. Ferdinand Melichar

Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Musikedition:

Kassel, den 13. November 2008

Friedemann Strube

Christian Krauß

Für die Verlage:

Frankfurt, den 7. November 2008

Wilmar Diepgrond

**Anlage 1:**

<p>Auer Verlag, Donauwörth                  Aulis Verlag, Köln                  C. Bange Verlag, Hollfeld                  Bayerischer Schulbuchverlag, München                  Bergmoser + Höller Verlag, Aachen                  Bibliographisches Institut &amp; F. A. Brockhaus AG, Mannheim                  Bildungsverlag EINS, Troisdorf                  Brigg Pädagogik Verlag, Augsburg                  Care-Line Verlag, Stamsried                  C.C. Buchners Verlag, Bamberg                  CES-Verlag, Heidelberg                  Christiani Technisches Institut, Konstanz                  Cornelsen Verlag, Berlin                  co.tec GmbH, Rosenheim                  Diesterweg Verlag, Braunschweig                  Duden Paetec GmbH, Berlin                  Dürr + Kessler, Verlag, Troisdorf                  e-learning-academy, Münster                  Ernst Klett Verlag, Stuttgart                  Fachbuchverlag Pfanneberg, Haan-Gruiten                  Finken Verlag, Oberursel                  Freiburger Verlag, Freiburg                  Gabler Verlag, Wiesbaden                  Gehlen Verlag, Troisdorf                  Hagemann &amp; Partner Bildungsmedien, Düsseldorf                  Helbling Verlag, Esslingen                  Herdt-Verlag, Bodenheim                  Holland + Josenhans, Stuttgart                  Hueber Verlag, Ismaning                  Hutt Verlag, Stuttgart                  Kallmeyer'sche Verlagsbuchhandlung, Seelze                  Kamp Schulbuchverlag, Berlin                  Kiehl Verlag, Ludwigshafen                  Kieser Verlag, Troisdorf                  Klett Lerntraining, Stuttgart                  Klick-Verlag, Schönwalde-Glien                  Kohl-Verlag, Kerpen-Buir                  Kontakte Musikverlag, Lippstadt                  Kösel-Verlag, München</p>	<p>Langenscheidt KG, München                  Lugert Verlag, Marschacht                  Manz Verlag, Hollfeld                  Medienwerkstatt Mühlacker, Mühlacker                  Merkur Verlag, Rinteln                  Merlin GmbH, Forchtenberg                  Mildener Verlag, Offenburg                  Miltzke Verlag, Leipzig                  Neckar-Verlag, Villingen-Schwenningen                  Netzwerk Lernen, Münster                  Oldenbourg Schulbuchverlag, München                  Olzog Verlag, München                  Park Körner Verlag, München                  pb-Verlag, München                  Persen Verlag, Buxtehude                  Promethean GmbH, Essen                  Reclam Verlag, Ditzingen                  Schneider Verlag, Hohengehren                  Schoeningh Schulbuchverlag, Braunschweig                  Schott Music GmbH, Mainz                  Schroedel Schulbuchverlag, Braunschweig                  Stam Verlag, Troisdorf                  Stark Verlagsgesellschaft mbH, Hallbergmoos                  Steinberger Verlag, Lenting                  Stockmann Buchverlag, Bochum                  Vandenhoeck &amp; Ruprecht, Göttingen                  Veris Verlag, Kiel                  Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr                  Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten                  Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn                  Verlag Handwerk und Technik, Hamburg                  Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn                  Volk und Wissen Verlag, Berlin                  Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig                  Winklers Verlag, Braunschweig                  Wissen Media Verlag, Gütersloh                  Wochenschau Verlag, Schwalbach                  Wolf Verlag, Troisdorf                  Wolters Kluwer Deutschland, Kronach</p>
---	--

## Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zu besetzen:

### I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

Zum 01.08.2009

1. **Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“, Golzow**
2. **Kleine Grundschule Großwudicke, Milower Land**
3. **Grundschule Wollin, Wollin**
4. **Grundschule Paulinenaue, Paulinenaue**
5. **Grundschule im Glien, Perwenitz, Schönwalde-Glien**
6. **Grundschule Kirchmöser, Brandenburg an der Havel**
7. **Grundschule „Theodor Fontane“, Brandenburg an der Havel**
8. **Grundschule Brück, Brück**
9. **Grundschule Glindow, Werder(Havel)-Glindow**
10. **Grundschule Michendorf, Michendorf**
11. **Erich-Kästner-Grundschule, Falkensee**
12. **Lessing-Grundschule, Falkensee**
13. **Karl-Foerster-Schule (Grundschule), Potsdam**
14. **Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Rathenow**

Zum 01.02.2010

15. **Georg-Klingenberg-Grundschule, Brandenburg an der Havel**

#### Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur

#### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

#### Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen

Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter Ziffer 4 und 5 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Die unter Ziffer 6 bis 10 und unter Ziffer 15 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter Ziffer 11 bis 14 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 149 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen zunächst auf Probe übertragen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

### II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Grundschulen

Zum 01.08.2009

1. **Grundschule „Otto Nagel“, Bergholz-Rehbrücke, Nuthetal**
2. **Grundschule Jeserig, Jeserig, Groß Kreutz (Havel)**
3. **Grundschule „Auf dem Seeberg“, Kleinmachnow**
4. **Grundschule „Max Dortu“, Potsdam**
5. **Waldstadt-Grundschule, Potsdam**
6. **Grundschule „Geschwister Scholl“, Rathenow**
7. **Grundschule „Am Weinberg“, Rathenow**

Zum 01.11.2009

8. **Grundschule am Griebnitzsee, Potsdam**
9. **Grundschule „Ludwig Renn“, Potsdam**
10. **Wilhelm-Busch-Grundschule, Brandenburg an der Havel**

#### Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

#### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 bis 9 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Die unter Ziffer 10 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Gymnasien und Gesamtschulen**

zum 01.08.2009

1. Fläming-Gymnasium, Belzig
2. Humboldt-Gymnasium, Potsdam
3. Gymnasium „Am Burgwall“, Treuenbrietzen
4. Gesamtschule „Immanuel Kant“, Falkensee

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Sekundarstufen I und II.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG/BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine

Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**IV. Schulleiterin oder Schulleiter an der Thomas-Müntzer-Oberschule in Ziesar**

zum 01.11.2009

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 149 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen zunächst auf Probe übertragen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt

berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

#### V. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Mühlendorfer-Oberschule in Teltow

zum 01.08.2009

##### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

#### VI. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

Zum 01.08.2009

1. **Schule am Nuthetal - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Potsdam**
2. **Pestalozzi-Schule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Rathenow**  
Zum 1.11.2009
3. **Fröbelschule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“, Potsdam**

##### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung

der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für eine Laufbahn des Lehrers an Förderschulen oder die Laufbahn des Förderschullehrers; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung; eine Ausbildung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Schule ist erwünscht.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; ausgeprägte Erfahrungen in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der betreffenden Schule sind erwünscht; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

#### VII. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am Oberstufenzentrum „Johanna Just“ in Potsdam zum nächst möglichen Termin

Das Oberstufenzentrum umfasst in der Abteilung 1 den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, in der Abteilung 2 den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Gesundheit. Die Abteilung 3 beinhaltet die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, die Fachschule Typ Sozialwesen sowie die Fachoberschulen Ernährung und Sozialwesen.

##### **Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruf-

lichen Schulen; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements und sehr gute Kenntnisse im IT-Bereich sind erwünscht.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

tion auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

**Bewerbungen:**

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel  
Der Leiter  
Magdeburger Straße 45  
14770 Brandenburg an der Havel.**

**VIII. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an Gymnasien**

**zum 01.08.2009**

- 1. Marie-Curie-Gymnasium, Dallgow-Döberitz**
- 2. Humboldt-Gymnasium, Potsdam**
- 3. Immanuel-Kant-Gymnasium, Teltow**

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe II; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifika-

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum 01.11.2009 zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter  
an der Gesamtschule 3 mit gymnasialer Oberstufe  
Diesterwegring 1  
15890 Eisenhüttenstadt**

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von 4.810,00 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 149a Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

### Stellenausschreibung Hochgebirgsklinik Davos

Die **Hochgebirgsklinik Davos** ist eine hochspezialisierte Akut- und Rehabilitationsklinik zur Behandlung von allergischen und nichtallergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, der Haut und der Augen. Gemeinsam mit dem Nederlands Asthma Centrum Davos, das ebenfalls unter ihrem Dach arbeitet, betreibt die Klinik das Europäische Zentrum für Allergie und Asthma Davos (EACD), in dem die Forschungsaktivitäten beider Kliniken gebündelt sind. Eine enge Assoziation besteht mit dem Schweizer Institut für Allergie und Asthma Forschung Davos (SIAF). Die Klinik ist international ausgerichtet. Träger ist die Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik.

Die **Hochgebirgsklinik Davos** sucht für die Deutsche Schule Davos an ihrer Allergieklinik - Zentrum für Kinder und Jugendliche

für das **Schuljahr 2009/2010 mit Dienstantritt 01.09.2009**

**eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen.**

### **Die Stelle kann auch von zwei Lehrkräften gemeinsam besetzt werden.**

Die Bewerber müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge und dient öffentlichen Belangen.

Wir hoffen auf eine/n Kollegin/Kollegen, die/der

- über umfassende Unterrichtserfahrungen in der Eingangsstufe bzw. den Klassen 1 bis 3 verfügt
- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringt
- möglichst schon an einer Krankenhausschule tätig war
- über Unterrichts- und Beratungskompetenzen bei L-R-S und ADHS verfügt
- eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mitbringt

Die Deutsche Schule Davos ist in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude untergebracht und optimal ausgestattet. Zur Zeit unterrichten sieben Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrbefähigungen Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen, Schularten und Bundesländer.

Grundlage für die schulische Betreuung sind individuelle Arbeitspläne der Heimatschulen.

Wir bieten:

- einen interessanten Arbeitsplatz an einer renomierten, traditionsreichen Fachklinik
- optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team
- Gehalt gemäß Besoldung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich und Beihilfeersatz)
- Ferien entsprechend der Ferienregelungen in Baden-Württemberg
- Vertragsdauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 32/32.3  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam.

Weitere Informationen zur Deutschen Schule Davos unter [www.dsdavos.ch](http://www.dsdavos.ch).

E-Mail-Anfragen an SoR Klaus Buck unter [schulleitung@hgk.ch](mailto:schulleitung@hgk.ch).

## Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

**Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:**

**- Zweitausschreibung -**

### 1. Deutsche Internationale Schule Johannesburg, Südafrika

Besetzungsdatum: 01.08.2009

Bewerbungsende: 15.04.2009

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13 (ab 2010: 1 - 12)

Schülerzahl: 881

Hochschulreifeprüfung/kombinierter Abschluss

Deutsche Internationale Abiturprüfung und Abschluss nach Landesrecht

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

#### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

### 2. Colégio Visconde de Porto Seguro 2 in Valinhos, Brasilien

Besetzungsdatum: 02.01.2010

Bewerbungsende: 30.04.2009

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 2401

Zentrale Deutschprüfung zum Schulabschluss

Deutsches Sprachdiplom I u. II der KMK

Sekundarabschluss des Landes mit nat. HZB

Einführung der Deutschen-Internationalen Abiturprüfung (DiAP)

#### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/ A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost in den fünf neuen Bundesländern

Gute Portugiesischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

**Stellenausschreibungen für Fachberater/Koordinatoren finden Sie unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)**

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0